

# Arbeitsplan Tierschutz

2019 - 2024



## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Für den Inhalt verantwortlich: SL Dr. Ulrich Herzog

### **Copyright Titelbild:** © AdobeStock

Wien, März 2022

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

**Bestellinfos:** Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter [www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice) sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

## **Einleitung des Bundesministers**

Der große Bereich des Tierschutzes gewinnt in einer aufgeklärten Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Agrarfabriken, wie sie in weiten Teilen der Welt üblich sind, sind für mich nicht akzeptabel. Im Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ ist bereits festgelegt, dass der Fokus darauf liegt, Österreich als Vorzeigemodell in Europa weiter zu stärken.

Ziel ist unter anderem die langfristig flächendeckende Einführung besonders tierfreundlicher Haltungsformen, die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln, der Erhalt einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft sowie ein hoher Selbstversorgungsgrad. Die Bäuerinnen und Bauern brauchen dafür aber ein faires, existenzsicherndes Einkommen sowie faire Preise für ihre hochwertigen Produkte.

Auch im Heimtierbereich sollen die Kompetenzen des amtlichen Tierschutzes gestärkt werden. Kontrollen des Verbots von Qualzucht und Maßnahmen für die bessere Handhabung gegen Animal Hoarding sind hier hervorzuheben.

Es freut mich, hiermit den mehrjährigen Arbeitsplan gemäß § 41a Tierschutzgesetz für sämtliche Belange des Tierschutzes für die Jahre 2019 bis 2024 vorzulegen und bedanke mich bei meinen beratenden Gremien für die Empfehlungen hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung und für die Vorschläge hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunkte.

Johannes Rauch

Bundesminister

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>5</b>
<b>Europäische Vorhaben</b> .....	<b>6</b>
EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 .....	6
EU-Tierschutzstrategie .....	6
EU-Plattform für Tierschutz.....	7
EU-Referenzzentren für Tierschutz .....	8
EU-weites Tierschutzkennzeichen.....	8
Tierschutz beim Transport .....	9
O.I.E Platform on Animal Welfare for Europe.....	10
<b>Nationale Vorhaben</b> .....	<b>12</b>
Aktueller und kommender innerösterreichisch gesetzlicher Regelungsbedarf.....	12
Novelle des Tierschutzgesetzes .....	12
Novelle des Tiertransportgesetzes.....	13
Regelungsbedarf durch Verordnung .....	14
Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung .....	14
Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung .....	14
Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung.....	15
Novelle der Tierschutz-Fachstellenverordnung.....	15
Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung .....	15
Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.....	15
Nicht rechtliche Maßnahmen.....	15
Heimtiere.....	15
Landwirtschaftliche Nutztiere .....	16
Kontrolle und Qualitätssicherung .....	16
Kommunikation und Förderung.....	17
Tiertransport .....	18

# Präambel

Der hier vorliegende, dritte mehrjährige Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes für die Jahre 2019 bis 2024 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 41a des österreichischen Tierschutzgesetzes baut auf den bereits geleisteten Arbeiten in den vergangenen Jahren auf und stellt die Fortsetzung des zweiten mehrjährigen Arbeitsplans des BMSGPK für die Jahre 2014 bis 2018 dar.

Viele Punkte wurden bereits im Rahmen des ersten und zweiten Tierschutzarbeitsplans behandelt, bearbeitet und abgearbeitet. Jedoch besteht im Bereich des Tierschutzes weiterhin Verbesserungsbedarf, sodass auf den bereits etablierten Verbesserungen aufbauend weitere Schritte hin zu tierfreundlicheren Haltungsformen und Weiterentwicklungen hin zu mehr Tierwohl gesetzt werden müssen.

Einerseits wurde daher dieser hier vorliegende Arbeitsplan auf Basis des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2020–2024 sowie den Vorhabensberichten der Europäischen Kommission erstellt. Das Regierungsprogramm stellt auf eine Offensive sowie Verbesserungen des Tierwohls bei Tiertransporten, Verbesserungen im Bereich des Tierschutzes bei Heimtieren sowie einer Forcierung des Tierschutzes in der Landwirtschaft ab.

Andererseits sind diesbezüglich die Erfahrungen sowie Erwartungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen basierend auf grundlegenden Bewertungen und Überlegungen zu bestehenden und zukünftigen Risiken und Herausforderungen eingeflossen.

Weiters werden hier auch Themenbereiche abgebildet, welche von Seiten der den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beratenden Gremien (Tierschutzkommission, Tierschutzrat und Vollzugsbeirat) eingemeldet werden und bereits wurden.

Dieser Plan dient als Beschreibung für die zu erwartenden zentralen Herausforderungen der jeweiligen Themenfelder und ist einmal jährlich an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Nicht enthalten sind jene Tätigkeiten, die als laufende Routine zur Sicherstellung der alltäglichen Arbeitsabläufe und Entscheidungsfindungen erforderlich sind.

# Europäische Vorhaben

Die Bürgerinnen und Bürger Europas messen dem Wohlergehen von Tieren große Bedeutung bei. Mit dem Vertrag von Lissabon (13. Dezember 2007) erfuhr der Tierschutz in Europa eine politische Verankerung in der Rechtsgrundlage der Europäischen Union. Art. 13 dieses Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Viele Herausforderungen können nicht in Österreich alleine gelöst werden. Deshalb werden auch in Zukunft vom BMSGPK die österreichischen Tierschutzinteressen auf internationaler Ebene vertreten und Lösungskonzepte auf globaler wie auf EU-Ebene eingebracht, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

## EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625

Art. 95 regelt die Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Referenzzentren sind im Artikel 96 festgelegt. Gemäß Artikel 154 Abs. 2 sind die Neuerungen zum Tierschutz beim Tiertransport (Entfall der Art. 14, 15, 16 und 21, Artikel 22 Absatz 2 und die Artikel 23, 24 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1/2005) ab dem 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in dem zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, anzuwenden.

## EU-Tierschutzstrategie

Die Evaluierung der „EU-Strategie für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015“ wurde für den Zeitraum 2012-2018 durchgeführt, da einige Maßnahmen erst 2018 abgeschlossen wurden. Die wichtigsten Ergebnisse waren die Einhaltung der Vorschriften

in den Mitgliedstaaten in einigen Risikobereichen zu verbessern (z.B. Tiertransporte, routinemäßiges Kupieren der Schwänze von Schweinen, einige Betäubungsverfahren). Weiters zeigte sich, dass keines der Ziele der Strategie vollständig erreicht wurde, insbesondere wurde das Ziel der Vereinfachung des EU-Tierschutzrechts verfehlt. Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2021-2027 weiter zu maximieren und die GAP-Instrumente im Interesse höherer Tierschutzstandards in der Tierhaltung zu nutzen sind daher notwendig. Erst durch den Abschluss dieser Evaluierung kann der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2015 zu einer neuen Tierschutzstrategie (ursprünglich für den Zeitraum 2016-2020) nachgekommen werden.

Österreich setzt sich in der EU für auf Wissenschaft basierende Mindestanforderungen für die Putenmast ein.<sup>1</sup> Weiters haben Österreich und die Niederlande die Initiative der Einbringung einer gemeinsamen Note ergriffen, in welcher die EK aufgefordert wird, Optionen für ein endgültiges Verbot der Pelztierzucht in der EU zu untersuchen und einen Gesetzesvorschlag zur Erreichung dieses Zieles vorzulegen.

## **EU-Plattform für Tierschutz**

Am 6. Juni 2017 wurde offiziell die EU-Plattform für Tierschutz ins Leben gerufen. Die Plattform ist vor allem ein Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch und ist ideal für alle auf den Bereich des Tierschutzes spezialisierten Foren/Gruppen, um ihre Tätigkeiten und Projekte vorzustellen und bestimmte freiwillige Verpflichtungen zu vereinbaren. Die Plattform tritt grundsätzlich mindestens zweimal jährlich am Sitz der Kommission zusammen. Die Plattform hat höchstens 75 Mitglieder, darunter sind auch die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zur Untersuchung spezifischer Fragen können Untergruppen eingesetzt werden, deren Mandat die Kommission festlegt. Untergruppen handeln im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen und berichten an die Plattform.

---

<sup>1</sup> Ein vom BMSGPK in Auftrag gegebenes Putengutachten soll als Basis dienen.

## EU-Referenzzentren für Tierschutz

Das 1. Referenzzentrum für Tierschutz (ein Konsortium unter der Leitung von Wageningen Livestock Research / Niederlande) ist für Tierschutz bei Schweinen zuständig.

Das 2. Referenzzentrum für Tierschutz (ein Konsortium unter der Leitung der Agence Nationale de Securite Sanitaire de l'Alimentation /Frankreich) ist für Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren zuständig.

Ein 3. Referenzzentrum für Tierschutz bei Wiederkäuern und Equiden (ein Konsortium unter der Leitung der schwedischen agrarwissenschaftlichen Universität und des schwedischen Zentrums für Tierschutz, dem auch die Universität für Bodenkultur Wien (Österreich), die Ellinikos Georgikos Organismos-Dimitra/Forschungsanstalt für Veterinärmedizin (Griechenland), das nationale Institut für Landwirtschaft, Lebensmittel und Umwelt (Frankreich), das University College Dublin (Irland) und das Instituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise „G. Caporale“ (Italien) angehören) wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission benannt.<sup>2</sup>

Die EU-Referenzzentren für Tierschutz sollen den EU-Mitgliedstaaten mit technischer Unterstützung und koordinierter Hilfestellung bei der Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich Tierschutz zur Seite stehen. Die verbesserte Umsetzung der Gesetzgebung ist eine der Prioritäten der Kommission. Außerdem sollen sie die Verbreitung von „guter fachlicher Praxis“, die Durchführung wissenschaftlicher Studien und Schulungen sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen und von Informationen über technische Neuerungen unterstützen.

## EU-weites Tierschutzkennzeichen

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion, die am 16. Dezember 2019 gebilligt worden sind, die Kommission ersucht zu prüfen, ob ein Regelungsrahmen der EU mit Kriterien für Tierschutzkennzeichnungssysteme erforderlich ist. Am 20. Mai 2020 hat die Kommission in ihrer

---

<sup>2</sup> Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juni 2021.



Strategie „Vom Hof auf den Tisch - Eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ angekündigt, dass sie Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung prüfen wird, um den Werteaspekt entlang der Lebensmittelkette besser zu vermitteln. In Ratsschlussfolgerungen zur Einführung eines EU-weiten Tierschutzkennzeichens fordern die Mitgliedstaaten die EU-Kommission auf, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Gefordert werden einheitliche und transparente Regeln für alle landwirtschaftlich gehaltenen Nutztiere, auch müssen die neuen Regeln deutlich über die allgemein in der EU geltenden Tierschutzstandards hinausgehen. EU-Agrarkommissar Wojciechowski kündigte die Erstellung einer Folgenabschätzung an, um weitere Entscheidungen zu treffen und vertrat die Ansicht, dass ein Tierwohllabel nur vergeben werden sollte, wenn dieses sämtliche Stufen der Tierproduktion umfasst. Österreich setzt sich für eine Herkunfts- und Haltungskennzeichnung ein.

## **Tierschutz beim Transport**

Das Thema Tiertransport muss auf europäischer Ebene weiterentwickelt werden. Auf Grund der Entschlüsse des Europäischen Parlaments zum Thema Tiertransport bzw. der Empfehlungen des Rechnungshofes ist in den kommenden Jahren davon auszugehen, dass dieses Thema noch mehr an Bedeutung zunehmen wird.<sup>3</sup>

Die Europäische Kommission hat angekündigt, eine Revision der EU-Transportverordnung Nr. 1/2005 ab 2023 eventuell vorzunehmen.

Lösungen können nur auf EU-Ebene erzielt werden, wobei eine gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise auch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen muss. Dies bedingt zukünftig eine enge abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Mitgliedstaaten. Geplant sind neben regelmäßigen CVO-Treffen (Chief Veterinary Officer, Chefveterinär) auch zusätzliche multilaterale CVO-Meetings, bei denen die CVOs der Mitgliedstaaten eingeladen werden, um eine gemeinsame Lösung bei Tiertransportproblemen zu finden.

---

<sup>3</sup> Im Juni 2020 erfolgte ein Beschluss des Europäischen Parlaments über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (Beschluss (EU) 2020/1089)

Eine einheitliche Interpretation der EU-Tiertransportverordnung (zum Beispiel betreffend die Auslegung der Definitionen „Beförderung“ und „Transport“) auf europäische Ebene ist zu verfolgen.<sup>4</sup>

Bilaterale Verwaltungsübereinkommen sind gegebenenfalls zur Sicherstellung eines hohen Tierschutzstandards abzuschließen.<sup>5</sup>

Um sicher zu stellen, dass auch lange Transitreisen (zum Beispiel von der EU über Russland nach Kasachstan) die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1/2005 erfüllen können, ist auch eine einheitliche Standardisierung von Kontrollstellen nötig.<sup>6</sup>

Auch bei den jährlich stattfindenden NCP-Treffen (National Contact Point, Kontaktstelle) werden Tiertransportprobleme besprochen und Lösungen gesucht.

## **O.I.E Platform on Animal Welfare for Europe**

Um alle Stakeholder in die Diskussion einzubinden, ist es auch nötig, mit Drittstaaten zusammen zu arbeiten. Daher ist es Österreich ein Anliegen, Tierschutzthemen auch auf OIE-Ebene zu verfolgen. Österreich plant die „O.I.E Platform on Animal Welfare for Europe“ in

---

<sup>4</sup> Auf Initiative Österreichs wurde ein Brief an die Europäische Kommission verfasst, damit diese sich klar über die Auslegung äußert. In dem Antwortschreiben vom 29. Juli 2020 (Ref. Ares (2020)3995555) hält nun die Europäische Kommission fest, dass die Definition Beförderung sich auf den „gesamten Transportvorgang“ bezieht und die Definition „Transport“ das Be- und Entladen von Tieren umfasst. Daher gibt es keinen wesentlichen Bedeutungsunterschied zwischen den Begriffen "Beförderung" und "Transport", die Beförderung ist nur ein zählbarer Begriff für einen Transport. Infolgedessen sollte nach Angaben der Kommissionsdienststellen Be- und Entladung (Zeitpunkt, an dem das erste Tier in das Transportmittel beladen wurde bis das letzte Tier am Bestimmungsort entladen ist) in die Beförderungszeit miteinberechnet werden.

<sup>5</sup> Die Probleme der Kälbertransporte von Vorarlberg an die Sammelstelle in Bozen, die ursprünglich als Bestimmungsort angegeben wurde und dort somit eine 48 Stunde Rast nötig war, um dann kurzfristig zum Endbetrieb in Italien weiter transportiert zu werden, konnten durch ein bilaterales Abkommen mit Italien gelöst werden. Ziel des Abkommens, welches seit 1. Oktober 2019 in Kraft ist, ist es, den Tierschutz und die Tiergesundheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in den Vordergrund zu stellen und die Kälber mittels eines Langstreckentransportes zum endgültigen Bestimmungsort unter Bedingungen für eine lange Beförderung abzufertigen.

<sup>6</sup> Mittlerweile wurde von der Europäischen Kommission am 13. August 2020 ein Schreiben der russischen Zentralbehörde bzgl. der Existenz von Kontrollstellen in der russischen Föderation an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergeleitet. Dieses Schreiben bestätigt, dass es in der russischen Föderation sechs Versorgungsstationen gibt. Aufgrund dieses Dokumentes kann jedoch kein Rückschluss auf die erforderlichen Tierschutzstandards gezogen werden.

den nächsten Jahren zu unterstützen. Diese dient der Entwicklung und dem Austausch koordinierter Maßnahmen zum Tierschutz. Dazu werden auf der Homepage der Plattform bewährte Methoden, Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der OIE-Standards soll das Wohl der Tiere sowohl beim Transport als auch bei der Schlachtung verbessern. Ein wichtiger nächster Schritt ist es, die Kontaktstellen für den Tierschutz beim Transport auf die OIE-Mitgliedsstaaten und somit auf Drittstaaten zu erweitern. Damit hätte man für solche Langstreckentransporte einen direkten Ansprechpartner auch für die Gebiete außerhalb der Union.

# Nationale Vorhaben

Die Basis für die nationalen Vorhaben stellt das Regierungsprogramm 2020-2024 dar. Die Sicherstellung der GAP-Mittel für Österreich im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 der EU ist Grundvoraussetzung für die Absicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft und ökosozialen Agrarpolitik. Die österreichische Landwirtschaft ist kleinstrukturiert – Agrarfabriken sind keine Alternative. Der Umstieg auf mehr Tierschutz soll für alle Betriebsgrößen erleichtert werden. Im Mittelpunkt stehen auch die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion, die Stärkung regionaler und saisonaler Produkte sowie der Ausbau durchgängiger Qualitäts- und Herkunftssysteme. Ziel ist die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln, der Erhalt einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft sowie ein hoher Selbstversorgungsgrad. Die Bäuerinnen und Bauern brauchen ein faires, existenzsicherndes Einkommen sowie faire Preise für ihre hochwertigen Produkte. Eine Offensive zur Verbesserung des Tierwohls bei Tiertransporten ist ebenfalls geplant.

## **Aktueller und kommender innerösterreichisch gesetzlicher Regelungsbedarf**

Hier werden die jeweiligen Punkte, welche von Seiten des BMSGPK aufgrund der vorangegangenen Diskussionen mit allen Beteiligten herausgearbeitet wurden und einer Umsetzung bedürfen, kurz dargestellt. Ebenso werden bereits gemachte Änderungen kurz beleuchtet.

### **Novelle des Tierschutzgesetzes**

Für die Produktion von Hühnereiern werden weltweit spezialisierte Legelinien gehalten, deren Zucht auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet ist und männliche Eintagsküken üblicherweise getötet werden. Das Schreddern von lebendigen Küken soll daher verboten werden.

Um künftig Probleme im Vollzug zu vermeiden, soll das Verbot des Scherens von Vibrissen gesetzlich festgehalten werden.

Auf Vollspaltenböden entwickeln Schweine Schleimbeutelentzündungen und Hautschwiele [gem. Literaturangaben zwischen 92% der Schweine (VgT/Oberländer), über 50% (Hergt, auch in Strohhaltung) und 10-16% (Mayer-Hamme)]. Vollspaltenböden verursachen höhere Ammoniak-Emissionen als Schweinehaltung auf Stroh. Deshalb soll - wie in einigen europäischen Ländern (Dänemark, Finnland, Schweden, Niederlande, Schweiz) - die Haltung von Schweinen auf vollständig perforierten Böden verboten werden. Eine planbefestigte Mindestfläche wäre vorerst vorzusehen.

Auch für Rinder ist eine planbefestigte Mindestfläche geplant.

Eine Ermächtigung von Organen der Gebietskörperschaften, Daten der Tierschutzdatenbank zu verarbeiten soll rechtlich festgelegt werden.

Weiters soll die Parteienstellung der Tierschutzombudsleute sowie deren Recht, Rechtsmittel gegen Bescheide zu ergreifen, auch auf Verfahren nach dem Tiertransportgesetz 2007 erweitert werden.

Das Verbot der Betreuung von Tieren durch Personen mit aufrechten Tierhalteverbot soll gesetzlich verankert werden.

Auf Grund der Vollzugsprobleme sollen die Bestimmungen des Handels mit Heimtieren in Österreich oder die Vermittlung solcher Tiere aus dem Ausland nach Österreich beim Nichtvorliegen einer Haltung in Österreich überarbeitet werden.

### **Novelle des Tiertransportgesetzes**

Durch eine Novelle des Tiertransportgesetzes 2007 ist eine Verbesserung der Transportbedingungen durch Klärung von Begriffen, Präzisierung der nationalen Vollzugsvorschriften einschließlich besserer Informationen über Straßenzustand, Temperatur an der Strecke, Kontrollstellen und Rastplätze etc., klare Verpflichtungen an Auftraggeber und rasche und effektive Strafen geplant.

Im Zuge der Novellierung sind außerdem besondere Verbote für Transporte in Drittstaaten angedacht: Transporte von Kälbern, Lämmern, Zickeln und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie von noch nicht abgesetzten Ferkeln. Transporte zur unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat sollen ebenso verboten werden.

Weiteres ist eine im TTG 2007 zu verankernde Verordnungsermächtigung, mit der nähere Bestimmungen zur Transportfähigkeit, zu Transportmittel sowie über zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen erlassen werden können, geplant.

## **Regelungsbedarf durch Verordnung**

### **Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung**

Die Anpassung von Kontrollen von Einrichtungen an das geltende Tierschutzgesetz, Klärstellungen im Bereich der Nachkontrollen und die Anpassung des Ausbildungskurses sind erforderlich.<sup>7</sup>

### **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**

Um das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zu unterbinden, ist eine entsprechende Nachschärfung der Rechtslage (Tierhaltererklärung, Risikoanalyse, Optimierungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schwanzbeißen bei Schweinen) nötig. Auch das Ergebnis des Projektes „Pro Sau – Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau“ ist umzusetzen.

Weiters soll festgehalten werden, dass das Schwanzkupieren bei Kälbern nur zulässig ist, wenn es im Rahmen einer tierschutzkonformen Haltung zur Verminderung von Verletzungen erforderlich ist. Auch die Verwendung mechanischer Hilfsmittel beim Abkalben soll verboten werden.

Die Bestimmungen zur Geflügelauslaufhaltung sollen in Zusammenschau mit der Biodiversitätsbedeutung und zum Erhalt der Elterntierpopulation in der Bio-Haltung entsprechend angepasst werden.

Mindestanforderungen an die Haltung von Japanwachteln sollen festgelegt werden.

---

<sup>7</sup> Novellierung erfolgte mit BGBl. II Nr. 430/2020

### **Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung**

Die Vorschriften über das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren sollten hinsichtlich Besatzdichte und Tötungsmethoden überarbeitet werden.

### **Novelle der Tierschutz-Fachstellenverordnung**

Die Anpassung der Finanzierung sowie die Erweiterung des Aufgabenkatalogs zum Thema Tierschutz beim Transport zur Verbesserung des Tierwohls bei Tiertransporten sind rechtlich festzuhalten.

### **Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung**

Die Aufnahme von Mindestanforderungen für den Einsatz von Hunden im Rahmen von Lauf- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ist geplant. Weiters sollen die Bestimmungen für die Haltung von Meerschweinchen und Frettchen erweitert werden. Auch die Bedingungen zur Haltung von Tieren zum Zweck der nicht gewerblichen Zucht könnten festgelegt werden.

### **Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung**

Die Festlegung von Bedingungen zur Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ist vorgesehen.

## **Nicht rechtliche Maßnahmen**

### **Heimtiere**

Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Eindämmung des illegalen Tierhandels, vor allem des illegalen Welpen- / Hundehandels.

## **Landwirtschaftliche Nutztiere**

Ziel ist die langfristig flächendeckende Einführung besonders tierfreundlicher Haltungsförmungen (z.B. Stallhaltung mit Einstreu, freie Abferkelsysteme, Auslauf und Freibereich, geringere Besatzdichte, getrennte Funktionsbereiche, Kühlung) im Einklang mit den Entwicklungen auf dem Markt. Forcierung der Haltung von Zweinutzungsrassen bei Geflügel und Rind sowie die Entwicklung von Alternativen zum bisherigen Standard der Ferkelkastration. Auch die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht ist weiterhin ein wichtiges Themenfeld.

Ein zentrales Anliegen ist auch die Verhinderung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze von Schweinen und die ständige Erhöhung der Zahl der Schweine mit intakten Schwänzen.

## **Kontrolle und Qualitätssicherung**

Zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren wurden auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung Handbücher und Checklisten erstellt. Mit dem Handbuch Tiertransporte Langstrecke und mit dem Handbuch Tiertransporte Kurzstrecke wurden Auslegungshilfen zur EU-Tiertransportverordnung und zum österreichischen Tiertransportgesetz geschaffen.

Die Aktualisierung bestehender Handbücher und Checklisten ist für den Vollzug unerlässlich (z.B. das Handbuch und die Checkliste Tierheim basieren auf der Tierheimverordnung, welche durch die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung aufgehoben wurde), die Erstellung von Handbüchern und Checklisten für noch nicht erfasste Nutztiere (z.B. Farmwild,<sup>8</sup> Strauße,<sup>9</sup> Nutzfische, Lamas) wird forciert.

Wichtige Anliegen sind auch die bessere Handhabung gegen animal hoarding und die Kontrollen des Verbots von Qualzucht.

---

<sup>8</sup> Der Beschluss zur Freigabe erfolgte vom Vollzugsbeirat im Juni 2020.

<sup>9</sup> Der Beschluss zur Freigabe erfolgte vom Vollzugsbeirat im Dezember 2020.



Die Auditierung der Kontrollsysteme durch die Europäische Kommission (DG SANTE) dient unter anderem der Überprüfung der nationalen amtlichen Kontrollen und Durchsetzungspraktiken und dem Sammeln von größeren oder wiederkehrenden oder neu auftretenden Problemen.

In dem vom Arbeitsplan umfassten Zeitraum fallen folgende Tierschutzaudits:

- Audit zur Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen<sup>10</sup>
- Audit zur Bewertung der Umsetzung der Kontrollen für Tierschutz in Legehennenbetrieben<sup>11</sup>

### **Kommunikation und Förderung**

Alle zwei Jahre (2022, 2024) erfolgt die Ausschreibung und Vergabe des Bundestierschutzpreises an besondere Persönlichkeiten, die sich abseits der Öffentlichkeit für Tierschutz engagieren.<sup>12</sup>

Die Aktivitäten des Vereins „Tierschutz macht Schule“ werden auch in den kommenden Jahren aus Mittel des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes weiter gefördert. Thematische Schwerpunkte für 2021 und 2022 sind unter anderem die Erweiterung der Schulfilme<sup>13</sup> über das Verhalten und die Bedürfnisse von Nutztieren zum Thema Kaninchen, die Erarbeitung von Begleitmaterial zu den Schulfilmen, die Erstellung des englischsprachigen Heftes „Animal-pro“ für die Sekundarstufe 2 und Etablierung einer eines Wettbewerbs zum Thema Tierschutz („Tierschutzolympiade“).

---

<sup>10</sup> Das Audit fand vom 8.-12. April 2019 statt.

<sup>11</sup> Das Audit fand vom 26.-30. April 2021 statt.

<sup>12</sup> 2020 entfiel die Vergabe, da das dafür reservierte Geld als Notfall-Fonds für Tierheime verwendet wurde.

<sup>13</sup> 2019 wurde der Schulfilm „Augen auf für Hühner“ und 2020 der Schulfilm „1 zu 0 für die Schweine“ erstellt.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, welche unter anderem Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör begutachtet und als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes tätig ist, wird auch weiterhin gefördert.<sup>14</sup>

## **Tiertransport**

Zur Verbesserung des Tierwohls bei Tiertransporten wurden bereits im Regierungsprogramm folgende Eckpunkte festgelegt:

- a) Gemeinsame Weiterentwicklung der Tiertransportstandards sowie Überprüfung der Einhaltung der Standards auf europäischer Ebene
- b) Einschränkung der europaweiten Tiertransportzeiten und Umsetzung europäischer Standards bis zum Zielbetrieb
- c) Reduktion von Tiertransporten in Drittstaaten
- d) Verbot von Schlachtiertransporten in Drittstaaten
- e) Reduktion des Langstreckentransportes von Wiederkäuern unter 8 Wochen
- f) Verstärkte, risikobasierte Kontrolldichte bei Langstrecken-Transporten und Ausbildung der Amtorgane für Tiertransporte
- g) Förderung regionaler und mobiler Schlachthöfe

Weitere wichtige Punkte sind:

- h) Die Eindämmung von Transporten in der heißen Jahreszeit

Es soll eine Erweiterung der Regelung der Vorgangsweise bezüglich Hitzesituation am Grenzübergang von Bulgarien in die Türkei<sup>15</sup> durch Einbeziehung der Hitzesituation auch entlang anderer Routen in Drittstaaten erfolgen. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Beurteilung wird die Entwicklung eines Internetportals, in dem die Tageshöchsttemperaturen, entlang der vom Auftraggeber vorgegebenen Routen, dargestellt werden, angestrebt.<sup>16</sup>

- i) Retrospektivkontrollen

---

<sup>14</sup> Die Förderung des Betriebs ist bis 2022 vertraglich vereinbart.

<sup>15</sup> Erlass „Plausibilitätskontrolle der Fahrtenbücher bei Exporten nach Südosteuropa“ vom 13.8.2018

<sup>16</sup> Die ZAMG wurde mit der Entwicklung eines Wetterportals beauftragt.

Zur Überprüfung der Plausibilität der Angaben in den Transportdokumenten bezüglich der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten sollen die durchzuführenden Retrospektivkontrollen erhöht werden.

#### j) Kontrollpläne

Die Erhöhung der Kontrollzahlen und die Durchführung einer externen Studie zur Effizienzprüfung der alten Kontrollpläne wurde beschlossen.<sup>17</sup>

Zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie um die österreichischen Möglichkeiten auf nationaler und auch auf internationaler Ebene für eine weitestgehend am Tierwohl orientierte Regelung von Lebewesen transporten zu gewährleisten, wurden als Auftakt eines Arbeitsprozesses die Tierschutzsprecher und Tierschutzsprecherinnen der Parlamentsparteien, die zuständigen Landesräte und Landesrätinnen sowie Vertreter\*innen der einzelnen Interessensgruppen aus den Bereichen Tierschutz, Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Tierzucht am 06.07.2020 zum ersten Tierschutzgipfel eingeladen. Der zweite Tierschutzgipfel fand am 15.12.2020 per Videokonferenz statt. Neben den bislang erzielten Fortschritten im Bereich Tierschutz beim Transport, wurde auch über die Haltung von Schweinen berichtet. Die Abhaltung weiterer Tierschutzgipfel ist geplant.

Die Unterstützung der gemäß Art. 24 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingerichteten Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz soll ausgebaut werden.

---

<sup>17</sup> Die Mindestanzahl der Kontrollen wurde bereits für 2020 um 20% erhöht. Die Studie wurde von Safoso AG durchgeführt.

**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)